

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

Ercheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Donnerstag, den 3. Oktober.

1901.

No. 119.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegepolizei-Verordnung vom 7. November 1889.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Name oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Pöste oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt.

Werden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorüber zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten vorbeifahren, sind, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen - vergl. § 40, Abs. 2, 41 der Wegepolizei-Verordnung - Signale zu geben, wenn sie von anderen Fahrwerkzeugen, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Führer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne daß er gefordert zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmung des § 20 Satz 3 der Wegepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fahrwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zwangsverhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1901 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1896 aufgehoben.

Der Kgl. Regierungs-Präsident. In Vert.: **Wale.**

Auszug

aus der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1889 z.

§ 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Beladene Postwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortschaften, bergabwärts auf steilen Ortschaften, beim Zusammensein vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Beengungen mit öffentlichen Aufzügen, Leihenzügen, geschlossenen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfmaschinen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Ebenso ist derartige Weisungen von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlages Folge zu leisten.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen auf unbewachten Eisenbahnübergängen weise ich darauf hin, daß die Fahrer von Fahrwerkzeugen, wenn sie mit denselben Bahnübergängen mit Hinaufgang der nötigen Vorsicht überfahren, nicht nur sich selbst und die ihnen anvertrauten Passagiere gefährden, sondern sich auch einer empfindlichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich aussetzen.

In gegebenen Fällen wird unmaßstäblich eingeschritten und die erfolgte Bestrafung der Schuldigen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1899 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schlupf der Position e in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfür die nachstehende Fassung:

Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überwölben oder mit eiserne Platten, bezw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen gut schließen zu überdecken. **Bereits vorhandene Gruben welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorschriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden.** Ausnahmen sind in übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Leiter der betreffenden Anlagen keine Mißstände entstehen.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit dem Beamten der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11^{1/2} bis Mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftsstelle, Dogheimertstraße 6, hier statt.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

betreffend den Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigen.

Mit Zustimmung des Magistrats treten an Stelle der in dem im Rheinischen Kurier No. 82, Morgen-Ausgabe v. 24. März 1900 veröffentlichten **Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigen** aufgeführten einmaligen Zuschläge, folgende Zuschläge vom 15. April d. J. ab in Kraft:

An einmaligen Zuschlägen wird unabhängig von der jeweiligen eingestellten Tare erhoben:

a. **Fahrt von den Bahnhöfen** Mk. — 25

b. **Für jedes größere Stück Gepäck** oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisepäck — 25

c. **Für Nachtfahrten** — 50

d. **Für Hin- u. Rückfahrt nach:**

1. den zur Gemarlung Sonnenberg gehörigen, an Sonnenbergerstraße gelegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschließlich der letzteren — 25

2. Sonnenberg — 50

3. Biebrich 1.—

4. Griechische Kapelle 1.—

5. Neroberg 1.—

6. Leichterhöhle 1.—

7. Fischmarktmarkt 1.—

8. Kalandrie 1.—

9. Neuer Friedhof 1.—

10. Schiefhallen 1.—

11. Hof Weidberg 1.—

12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg 1.—

13. Bierstädter Warte 1.—

14. Randsack 1.—

15. Dogheim Bahnhof 1.—

16. Dogheim 1.—

17. Clarenthal 1.—

18. Erbenheim 1.—

19. Schierstein 1.—

20. Bahndorf, Hotel, Restaurant und Lustort 1.—

21. Gohel 2.—

22. Tannusblid 3.—

23. Balluf 3.—

24. Mainz 3.—

25. Hlatte 3.50

26. Schlangenbad 4.50

27. Langenschwalbach 4.50

Derselbe Zuschlag wird erhoben, wenn nach den vorgenannten Orten nur die Hinfahrt ausgeführt wird.

e. **Für Rundtourfahrten:**

28. Griechische Kapelle über Neroberg, Leichterhöhle zurück Mk. 1.—

29. Griechische Kapelle, Neroberg, Rangelbuche, Randsackweg und zurück 1.—

30. Dogheim über Frauenstein und Schierstein zurück 1.—

31. Für sämtliche im Droschken-Tarif unter I C von No. 59 bis einschließlich No. 89 aufgeführten Rundtourfahrten, soweit dieselben von einpännigen Droschken ausgeführt werden 1.—

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken sind nicht verpflichtet, die im Droschken-Tarif unter I B No. 31, ferner von No. 40 bis einschließlich No. 45, von No. 48 bis einschließlich No. 58 und unter I C von No. 77 bis einschließlich No. 89 anzunehmen.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des **Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins** gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl **Droschken** aufgestellt zu nehmen hat:

Zahl der Droschken.

1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal 2

2. In der Saalstraße an der Mündung in die Tannusstraße 8

3. Auf dem Kranzplatz 3

4. In der Sonnenbergerstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Gassenweg 2

5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade 20

6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) 20

In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, bleibt die vorgenannte Halteplätze nur bis 8^{1/2} Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8^{1/2} Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

7. In der Südseite des Rathhauses 4

8. Auf der Südseite der Museumstraße 3

9. Auf der Ostseite der Victorienstraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße 6

10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Bierhäuserstraße 3

11. Auf dem südlichen Bahndamme der Rheinstraße vor dem Ludwigsbahnhof 20

12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße 10

13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße 10

14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Borchstraße 3

15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Moritzstraße 3

16. Auf dem Manntrimsplatz 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

a. für den Dienst auf dem Tannus- und Ludwigsbahnhof auf dem nördlichen Bahndamme der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße;

b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhof an dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße in der Richtung nach der Nicolastraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw. nach beendeter Vorstellung im Kgl. Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Nachstehende Polizei-Verordnung wird wiederholt zur Kenntnis gebracht:

Polizei-Verordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Fahrwerkzeugen zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten. Der Magistrat kann jedoch die Benutzung gegen Entrichtung eines von ihm festzusetzenden Beitrags zur Unterhaltung der Feldwege, sowie zur Erfüllung weiterer Bedingungen gestatten, insbesondere gegen die Bedingung der Versicherung des Feldwegs und bei schmalen (einpännigen) Wegen, der Verbreiterung auf 6 Meter.

Vor der Benutzung ist schriftliche Erlaubnis des Magistrats einzuholen. Dasselbe gilt nur bis zum Schluß des Kalenderjahres und ist dann zu erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen und von der Erfüllung weiterer Bedingungen abgesehen werden, unbeschadet der Haftbarkeit für den Schadenfall beim Ueberfahren fremden Eigentums.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Abänderung des Fluchtlinienplanes für die Lederbergstraße, einer zwischen Sonnenbergerstraße 17a und 18 beginnenden Auffahrtsstraße nach dem District Lederberg und den Seitenstraßen hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, erstes Obergeschloß, Zimmer No. 88a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage u. Veränderung von Straßen zc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präclusivischen, mit dem 26. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 23. September 1901.

Der Magistrat. In Vert.: **Frobenius.**

Verkehr

in der Kochbrunnen-Anlage.

§ 57 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt Folgendes:

1. Kinder unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle dalebit unterlag.

2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Rörbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brannenmusik darf die Verbindungstraße zwischen Tannusstraße und Kranzplatz mit Fahrwerkzeugen jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Beschädigungen

öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.

§ 56 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt hierüber Folgendes:

1. In den öffentlichen Anlagen innerhalb der Stadt belegenen Promenaden, in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszunehmen und zu zerstören, in den vorhandenen Weibern zu sitzen oder Futten und Schwänze zu fagen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Ruhebänke zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzuliegen.

2. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen mitgenommen werden, dürfen nicht frei umherlaufen sondern sind an einer kurzen Leine zu führen.

3. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen, werden eingefangen und sofern der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, oder eine Auslösung der Hunde gegen Zahlung des Fanges und Futtergeldes binnen drei Tagen nicht erfolgt als berrentlos getödtet.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthöten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Kurverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, unterlag.

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbebetreibenden werden zur Vermeidung von Verlusten gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 32 des Gewerbe-Steuergesetzes vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein Jeder, welcher den Betrieb eines bestehenden Gewerbes aufängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortführt;

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe aufängt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines neuartigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbe-Steuergesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Das Anhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsitzenden der für die Veranlagung zuständigen Steuer-Ausschüsse der Gewerbebetriebsklassen 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbebetreiber nach § 33 des Gewerbe-Steuergesetzes fortanzutragen.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung. **Def.**

Verdingung.

Das städtische Gebäude **Seerobenstraße 19**, Ecke der Dudenstraße, soll auf Abbruch im Wege der öffentlichen Ausschreibung veräußert werden.

Die Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9—12 Uhr im Rathhaus, Zimmer No. 41, bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift **S. N. 30** versehene Angebote sind bis spätestens **Montag, den 7. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,**

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 20. September 1901.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. **Genzmer, Königl. Baurath.**

Beschluß.

Von dem Feldwege 2 und 3. Gewann „Kaltberg“ werden die mit Bagerbuch No. 9235 9236 1b bezeichneten Teile von zusammen 1 a und 2101 ...

Wiesbaden, den 26. September 1901. Der Oberbürgermeister, J. B. Römer.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Reinigung der Sand- und Fettsäure in den Privat-Grundstücken sind schriftlich oder mündlich an die Abtheilung für Sanalationswesen ...

Für das Rechnungsjahr 1901 bleibt der seitherige, nachfolgend abgedruckte Kostentarif bestehen. Hierzu wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der ...

Wiesbaden, den 20. Juli 1901. Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

A. Kosten-Tarif der Sinfassungs-Reinigung.

- 1. Gemauerte Sinfassen ohne Eimer 2.70
2. Sinfassen mit freistehendem Eimer 1.40
3. Sinfassen mit hängendem Eimer 1.50
4. Keller-Sinfassen a) gemauerte, ohne Eimer 3.20 b) von Thon oder Eisen, mit Eimer 2.80
6. Regenrohrabfänge a) zu ebener Erde 1.00 b) unter Terrain 1.00
6. Gemauerte Fettsäure 2.70
7. Gewölbliche Fettsäure (Eisen u. Thon) 1.80
8. Wasserverchlüsse (Wasiphons) 1.40
9. Bissoir-Sinfassen, sowie sonstige ähnliche Abgänge enthaltende Wasserverchlüsse 2.30

Bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Stand und Jahr 3 M. 50 Pf.
Bei wöchentlich zweimaliger Reinigung pro Stand und Jahr 7 M.
Bei wöchentlich zweimaliger Reinigung in den Sommermonaten April bis September einmahl. und einmahliger Reinigung in den übrigen Monaten des Jahres 5 M. 25 Pf.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 25 Paar Schafstiefeln für die Bediensteten und Arbeiter der kgl. Schlachthaus- und Viehhofs-Anlage soll vergeben werden.

Wiesbaden, den 17. September 1901. Der Vorsitzende der kgl. Schlachthaus-Deputation. Wagemann.

Verdingung.

Die Ausführung der Cementarbeiten (Fußboden und Decken) für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße ...

Wiesbaden, den 30. September 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Geuzner, Kol. Bauamt.

Verzeichniß der Feuermelder und der Schlüssel zu denselben.

Table with 5 columns: Nr., Bezirk, Straße, No., Schlüsselhaber. Lists fire alarm stations and their locations across Wiesbaden.

Bei Abgabe von Feuermeldungen ist immer ein Feuermelder zu benutzen, der von dem Ort des Brandes in der Richtung nach der Feuerwache, früheres Gerichtsgebäude, Friedrichstraße 15, liegt.

Bekanntmachung.

Städtisches Bad am Schloßplatz. Vom 15. September an ist das Bad geöffnet: An den Wochentagen von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Bekanntmachung.

Städtisches Bad am Schloßplatz. Vom 15. September an ist das Bad geöffnet: An den Wochentagen von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Bekanntmachung.

Die Inhaber von offenen Verkaufsstellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabe von 1. Oktober ab Abends um 9 Uhr geschlossen werden müssen.

Porto-Taxe für das Deutsche Reich und im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn.

Briefe a) Ortsverkehr*) frankirt bis 250 g 5 Pf., unfrankirt 10 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn frankirt bis 20 g 10 Pf., über 20 g bis 250 g 20 Pf., unfrankirt bis 20 g 20 Pf., über 20 g bis 250 g 30 Pf.

Drucksachen a) Ortsverkehr*) bis 50 g 2 Pf., über 50-100 g 3 Pf., über 100-250 g 5 Pf., über 250-500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn bis 50 g 3 Pf., über 50-100 g 5 Pf., über 100-250 g 10 Pf., über 250-500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf.

Warenproben a) Ortsverkehr*) bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg (nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig) bis 250 g 10 Pf., über 250-500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf.

Geschäftspapiere a) Ortsverkehr*) bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg (nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig) bis 250 g 10 Pf., über 250-500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf.

Postaufträge a) Deutschland bis 5 M. 10 Pf., über 5 bis 100 M. 20 Pf., über 100 bis 200 M. 30 Pf., über 200-400 M. 40 Pf., über 400-600 M. 50 Pf., über 600-800 M. 60 Pf., b) Oesterreich-Ungarn 10 Pf. für je 20 M. (mindestens 20 Pf.), Maßbetrag der Postaufweisung 800 M.

Verkaufsstellen f. Postwertzeichen des Postamts Wiesbaden (Freimarken, Postkarten, Postanweisungen, Formulare zu Post-Budget-Adressen, Post-Anträgen etc.): bei H. Metz, Nischelsberg 9; A. Beer, Wwe., Weisbergstr. 16; Fritz Bernheim, Weisbergstr. 25; J. Birk, Koenigsstr. 12; Joh. Conrad, Waldstr. 33 (Gemeinde Viehtrieb); J. Diehl, Wilhelmstr. 22; H. Erb, Adelsstr. 76; J. Hartmann, Hellmuthstr. 17; Th. Hendrich, Dambachhol 1; G. Hofmeier, Platterstraße 102; G. Jbl, Waldstr. 63 (Geme. Viehtrieb); S. Kilian, Altonaerstr. 3; H. Alth, Altonaerstr. 79; A. H. Knebel, Langgasse 46; H. Krauß, Altonaerstr. 36; J. Rosen, Nischelsberg 2; H. Vog, Herberstraße 3; G. Mangel, Bahnstr. 1a; F. W. Müller, Adelsstr. 32; G. Schider, Vorstr. 50; S. Schilling, Langgasse 1; A. Sommer, Vorstr. 11; D. Hinkelbach, Schwabacherstraße 71; A. Bern, Franzplatz 2; Carl Bepohl, Weisbergstr. 45/47; Chr. Weper, Kaiserstr. 24; H. Boralet, Himmerberg 24.

Die Taxen für den Ortsverkehr gelten auch für den Verkehr mit folgenden Nachbarorten: Biebrich, Biebrich, Dohms, Dohms, Kloppenheim, Naurod, Rimbach und Sonnenberg.

Die Taxen für den Ortsverkehr gelten auch für den Verkehr mit folgenden Nachbarorten: Biebrich, Biebrich, Dohms, Dohms, Kloppenheim, Naurod, Rimbach und Sonnenberg.

Die Taxen für den Ortsverkehr gelten auch für den Verkehr mit folgenden Nachbarorten: Biebrich, Biebrich, Dohms, Dohms, Kloppenheim, Naurod, Rimbach und Sonnenberg.

Die Taxen für den Ortsverkehr gelten auch für den Verkehr mit folgenden Nachbarorten: Biebrich, Biebrich, Dohms, Dohms, Kloppenheim, Naurod, Rimbach und Sonnenberg.

Die Taxen für den Ortsverkehr gelten auch für den Verkehr mit folgenden Nachbarorten: Biebrich, Biebrich, Dohms, Dohms, Kloppenheim, Naurod, Rimbach und Sonnenberg.

Die Taxen für den Ortsverkehr gelten auch für den Verkehr mit folgenden Nachbarorten: Biebrich, Biebrich, Dohms, Dohms, Kloppenheim, Naurod, Rimbach und Sonnenberg.

Die Taxen für den Ortsverkehr gelten auch für den Verkehr mit folgenden Nachbarorten: Biebrich, Biebrich, Dohms, Dohms, Kloppenheim, Naurod, Rimbach und Sonnenberg.

Die Taxen für den Ortsverkehr gelten auch für den Verkehr mit folgenden Nachbarorten: Biebrich, Biebrich, Dohms, Dohms, Kloppenheim, Naurod, Rimbach und Sonnenberg.

Theater-Eintrittspreise. Königl. Theater.

Table with 4 columns: Platz, Preise, etc. Lists ticket prices for various seating areas like 1. Platz, Fremdenloge, etc.

Rheinlandsches Theater. Fremdenloge 5, 1. Rangloge 4, Sperrsitze 1-10 Reihe 3, Sperrsitze 11-14 Reihe 2, Nummerirter Balkon 1.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 8, 9, 25 (Schnellfahrt), 10, 20 bis Köln; 11, 30 und Mittags 12, 50 bis Coblenz.

Niederländische Dampfschiff-Rhederei. Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochentagen 8 Uhr Abends, ab an Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends, in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.

Billigste Fahrpreise. Retourbillets bis Köln. Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschluß an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 28. April 1901.

Dampfer-Fahrten. Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 208

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach Newyork, 30. Sept. 1 Uhr Vm. von Gibraltar. S.-D. „Werra“ nach Genoa, 28. Sept. 10 Uhr Vm. in Genoa. S.-D. „Aller“ nach Genoa, 27. Sept. 6 Uhr Nm. Ponta Delgada passiert. S.-D. „K. Wilhelm der Gr.“ nach Bremen, 30. Sept. 12 1/2 Uhr Nm. von Cherbourg. D. „Königin Luise“ nach Bremen, 29. Sept. 2 Uhr Nm. in Bremerhaven. D. „Darmstadt“ n. Bremen, 29. Sept. 12 Uhr Mitt. Lizard passiert. D. „Gera“ nach Baltimore, 28. Sept. 8 Uhr Vm. Lizard passiert. D. „Barbarossa“ nach Newyork, 29. Sept. 7 1/2 Uhr Nachm. von Southampton.

Brasil- u. La Plata-Linien: D. „Willehad“ nach Bremen, 30. Sept. in Bremerhaven. D. „Halle“ nach Vigo, Antwerpen, Bremen, 29. September St. Vincent passiert. D. „Roland“ nach Madeira, Lissabon, Rotterdam, Antw., Bremen, 28. Sept. von Rio de Janeiro. D. „Mainz“ nach Brasilien, 28. Sept. Quessant passiert. D. „Aachen“ nach La Plata, 29. Sept. in Antwerpen. Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „König Albert“ nach Hamburg, 30. Sept. in Bremerhaven. D. „Prinzess Irene“ nach Bremen, 29. Sept. von Port Said. D. „Prinz Heinrich“ nach Hamburg, 30. Sept. in Colombo. D. „Preussen“ nach Bremen, 27. Sept. von Shanghai. D. „Hamburg“ (Hamb.-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 29. Sept. in Yokohama. D. „Kiautschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 27. Sept. in Aden. D. „Bayern“ nach Ost-Asien, 29. Sept. in Genoa. D. „Freiburg“ n. Ost-Asien, 27. Sept. von Tsingtau. D. „Königsberg“ nach Ost-Asien, 29. Sept. von Yokohama. D. „Bamberg“ nach Ost-Asien, 27. Sept. von Singapore. D. „Nürnberg“ nach Ost-Asien, 28. Sept. von Cuxhaven. D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Bremen, 29. September von Port Said. D. „Weimar“ nach Bremen, 28. Sept. von Adelaide. D. „Dresden“ nach Australien, 29. Sept. Danzeness passiert. China-Truppen-Transport-Dampfer: D. „Wittkind“ nach Bremen, 28. Sept. in Colombo. D. „Cresfeld“ nach Bremen, 29. Sept. in Colombo.